Stadt Weißenfels **16.05.2022**
Fachbereich I

Sitzungsvorlage 082/2022 öffentlich

TOP: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	02.06.2022	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch apl ☐ üpl ☐	
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten: KSt: SK: USK:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetverantwortlicher			

Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen	
Bestätigung durch Amt Finanzen	

Sachstandsbericht:

1. Anlass und Rechtslage:

Die Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Weißenfels ist zum 01.08.2022 für die Amtszeit von 7 Jahren neu zu besetzen. In Folge der Stellenausschreibung vom 21.01.2022 haben sich bis zum Ende der Einreichungsfrist am 31.03.2022, vier Kandidaten um das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Weißenfels beworben. Den vier Kandidaten wurde am 07.04.2022 im Rahmen einer öffentlichen Versammlung die Gelegenheit der Vorstellung gegeben. Die Kandidatenvorstellung wurde per Livestream auf YouTube übertragen.

Die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Weißenfels fand am 24.04.2022 von 8.00 bis 18.00 Uhr in den 34 Wahllokalen und 3 Briefwahllokalen statt. Am Wahltag erhielt der Bewerber, Herr Martin Papke, mehr als Hälfte der abgegebenen Stimmen und wurde aufgrund dessen zum Oberbürgermeister der Stadt gewählt. Der Gemeindewahlausschuss stellte das endgültige Wahlergebnis in seiner Sitzung am 26.04.2022 fest. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 5/2022, Seite 5 vom 13.05.20222.

Daran schließt sich die zweiwöchige Wahleinspruchsfrist an. Diese Frist begann am 14.05.2022 und endet mit Ablauf des 27.05.2022 (§§ 186, 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 1. Alternative BGB). Nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist hat der Stadtrat über gegen die Wahl eingegangene Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden (§§ 51 und 52 Kommunalwahlgesetz LSA).
Wahleinsprüche können das Wahlergebnis, die Wahl-Vorbereitung und Durchführung betreffen. Ebenso bezieht sich die Entscheidung auf die Gültigkeit der Wahl.

Der Gemeindewahlleiter hat bei ihm eingereichte Wahlansprüche mit seiner Stellungnahme dem Stadtrat zur Entscheidung über den Wahleinspruch im Zusammenhang mit der Gültigkeit der Wahl vorzulegen (§ 50 Abs. 6 KWG LSA).
Bis zum Ablauf dieser Frist am 27.05.2022 eingehende Wahleinsprüche sind der Vertretung umgehend als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage vorzulegen. Soweit bis zum Ablauf dieser Frist keine Nachreichung erfolgt, ist kein Wahleinspruch eingegangen.

2. Zuständigkeit:

Bei der Wahlprüfungsentscheidung und der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl handelt es sich um eine ausschließlich dem Stadtrat gesetzlich übertragene Angelegenheit (§ 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA, §§ 51 und 52 KWG LSA). Da es sich dabei um eine originäre Entscheidung der Vertretung handelt, bedarf es keiner Vorberatung in einem Ausschuss.

_____
Hantscher
Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels trifft zur Wahl des Oberbürgermeisters am 24. April 2022 gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz LSA folgende Entscheidung:
Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

_____
Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 – Wahlergebnis
Anlage 2 – Niederschrift des Gemeindewahlausschusses